



# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1995

Nummer 22

## Inhalt

## I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	3. 12. 1994	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein . . . . .	368
2375	22. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990) . . . . .	368
670	17. 2. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	368
820	17. 2. 1995	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW) . . . . .	369

## II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite	
Innenministerium			
28. 2. 1995	Bek. – Landtagswahl 1995; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter . . . . .	369	
Landschaftsverband Rheinland			
17. 2. 1995	Bek. – Jahresabschlüsse 1992; Rheinische Landeskliniken und Krankenhauszentralwäschereien . . . . .	369	
Hinweise			
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			
Nr. 12 v. 16. 2. 1995 . . . . .			372
Nr. 13 v. 21. 2. 1995 . . . . .			372
Nr. 14 v. 22. 2. 1995 . . . . .			372
Nr. 15 v. 23. 2. 1995 . . . . .			372
Nr. 16 v. 2. 3. 1995 . . . . .			372
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen			
Nr. 2 v. 15. 2. 1995 . . . . .			373
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			
Nr. 4 v. 15. 2. 1995 . . . . .			374
Nr. 5 v. 1. 3. 1995 . . . . .			374

## I.

21220

**Aenderung der  
Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein**

Vom 3. Dezember 1994

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1994 aufgrund § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1995 – V B 3 – 0810.44.2 – genehmigt worden ist.

## Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 – SMBI. NW. 21220 – wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4.1 eingefügt:

„4.1 die Beratung von Ärzten vor der Durchführung nachträglich abgeänderter, bereits von der Ethikkommission beratener Versuche am Menschen = 1050,- DM“.

2. § 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „200,- DM“ wird durch den Betrag „230,- DM“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Januar 1995

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Erdmann

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. Februar 1995

Der Präsident  
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe.

– MBI. NW. 1995 S. 368.

670

**Organisation  
der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung  
im Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 2. 1995 –  
VV 7240 – 32 – III C 3

Nachstehend gebe ich das Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Soweit Änderungen notwendig werden, bitte ich, mir zu berichten.

Meinen RdErl. v. 5. 2. 1990 (SMBI. NW. 670) hebe ich auf.

**Anschriftenverzeichnis  
der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung  
im Land Nordrhein-Westfalen**

Lfd.	Anschrift Nr.	Telefon
<b>Oberste Verwaltungsstufe</b>		
1	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstraße 6 40479 Düsseldorf	(0211) 49 72-0
<b>Mittlere Verwaltungsstufe</b>		
2	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59817 Arnsberg	(02931) 82-0
3	Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32758 Detmold	(05231) 71-0
4	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln	(0221) 147-0
<b>Untere Verwaltungsstufe</b>		
5	Amt für Verteidigungslasten (AVL) Oberkreisdirektor des Kreises Lippe – Amt für Verteidigungslasten – Felix-Fechenbach-Straße 5 32756 Detmold	(05231) 62-0
6	Oberstadtdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Holweider Straße 13-15 51065 Köln	(0221) 221-0
7	Oberkreisdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Nelmannwall 4 59494 Soest	(02921) 30-0
8	AVL/Lohnstelle Oberkreisdirektor – AVL-Lohnstelle – Nelmannwall 4 59494 Soest	(02921) 30-0
9	Oberstadtdirektor – AVL/Lohnstelle – Jesuitenstraße 5 52058 Aachen	(0241) 432-0

– MBI. NW. 1995 S. 368.

2375

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Modernisierung von Wohnraum  
(ModR 1990)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen  
und Wohnen v. 22. 2. 1995 –  
IV A 3-31-220/95

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 10. 3. 1994 (SMBI. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird als erster Spiegelstrich hinzugefügt:  
„– des § 17a Zweites Wohnungsbaugetz (II. WoBauG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August  
1994 – BGBl. I S. 2325 –“
2. In Nummer 2.1.1.2 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:  
„Modernisierung sind auch bauliche Maßnahmen, die  
nachhaltig Einsparungen von Heizenergie oder Wasser  
bewirken.“
3. In Nummer 2.1.2, Satz 1, wird nach den Wörtern „unver-  
tretbar oder“ das Wort „ihm“ gestrichen und durch die  
Wörter „ihr/ihm“ ersetzt.

4. In Nummer 2.2.13, Satz 2, wird das Datum „8. 4. 1990“ durch das Datum „1. 9. 1994“ ersetzt.
5. Nach Nummer 2.2.13 wird folgende Nummer 2.2.14 eingefügt:
 

2.2.14 Bauvorhaben, für die nach Bewilligung der Bescheid zurückgegeben wurde,
6. Nach Nummer 5.4.2 wird folgende Nummer 5.4.3 eingefügt:
 

5.4.3 Für Wohnungen, die bereits mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, wird die Höchstgrenze der förderbaren Ausgaben auf den Betrag von 900,- DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche begrenzt.
7. Die bisherigen Nummern „5.4.3 bis 5.4.5“ werden die Nummern „5.4.4 bis 5.4.6“.

– MBl. NW. 1995 S. 368.

820

### Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW)

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 2. 1995 – II A 4 – 3551.34.16.2

Meine Bek. v. 8. 11. 1979 (SMBL. NW. 820) wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW) erhält folgende Fassung:

„(§ 2 AO-SozV, § 108 BBiG, Artikel 37 Abs. 1 Einigungsvertrag)“

– MBl. NW. 1995 S. 369.

## II.

### Innenministerium

#### Landtagswahl 1995

#### Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 2. 1995 – I A 4/20 – 11.95.12

Meine Bek. v. 30. 11. 1994 (MBl. NW. S. 1495) ändert sich wie folgt:

- Bei laufender Nummer 27  
Wahlkreise 73 – Mülheim I – und 74 – Mülheim II –  
b) Semmlér, Gabriele  
Stadtkämmerin
- bei laufender Nummer 13  
Wahlkreise 33 bis 36 – Wuppertal I bis IV –  
b) Dr. Geissler, Eberhard  
Beigeordneter

– MBl. NW. 1995 S. 369.

### Landschaftsverband Rheinland

#### Jahresabschlüsse 1992 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäscherien

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 17. 2. 1995 – 06.00 – 025 – 00

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 1994 den Jahresabschluß 1992 der

Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Mönchengladbach, Viersen, Orthopädie Viersen und der Krankenhauszentralwäscherien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

#### 1 Vortrag des Bilanzgewinns:

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1992 der Rheinischen Landeskliniken

Bedburg-Hau	in Höhe von DM	127 539,93
Düsseldorf	in Höhe von DM	119 874,36
Langenfeld	in Höhe von DM	37 408,25

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### 2 Zuführung zur freien Rücklage:

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1992 der Rheinischen Landeskliniken

Bonn	in Höhe von DM	3 384,42
Düren	in Höhe von DM	364 753,61
Essen	in Höhe von DM	7 112,62
Köln	in Höhe von DM	58 485,75
Mönchengladbach	in Höhe von DM	17 784,91
Viersen	in Höhe von DM	174 184,07
Orthop. Viersen	in Höhe von DM	5 151,70
und		
Krankenhauszentralwäscherien	in Höhe von DM	38 990,70

wird der freie Rücklage zugeführt.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten Düsseldorf über die Jahresabschlußprüfung wird wie folgt wiedergegeben:

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland in Köln-Deutz, Rheinlandhaus, Mindener Straße 2, Zimmer 109, eingesehen werden.

Köln, den 17. Februar 1995

Der Direktor des

Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

### Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Bedburg-Hau zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 19. 8. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes

der Bezirksregierung Düsseldorf

gez. Wentzler

**Rheinische Landesklinik Bonn****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Bonn zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 14. 6. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Rheinische Landesklinik Düren****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Düren zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 30. 6. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Landes und Hochschulklinik Düsseldorf****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tat-

sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 24. 10. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Essen zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 17. 11. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Rheinische Landesklinik Köln-Merheim****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Köln-Merheim zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 23. 9. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Rheinische Landesklinik Langenfeld****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Langenfeld zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 23. 1. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf

gez. Wentzler

**Rheinische Landesklinik Mönchengladbach****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Mönchengladbach zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 7. 10. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf

gez. Wentzler

**Rheinische Landesklinik Viersen****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tat-

sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 22. 8. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf

gez. Wentzler

**Rhein. Orthop. Landesklinik Viersen****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Orthop. Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 19. 8. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf

gez. Wentzler

**Krankenhauszentralwäscherei des LVR****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäscherei des LVR zum 31. 12. 1992 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 22. 8. 1994

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf

gez. Wentzler

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 16. 2. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
26. 1. 1995	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1995 . . .		80

– MBl. NW. 1995 S. 372.

**Nr. 13 v. 21. 2. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20303	31. 1. 1995	Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	86
2121	31. 1. 1995	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe . . . . .	87
2250	7. 2. 1995	Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes NW . . . . .	88
631	1. 2. 1995	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltungsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung . . . . .	88

– MBl. NW. 1995 S. 372.

**Nr. 14 v. 22. 2. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
764	25. 1. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) . . . . .	92

– MBl. NW. 1995 S. 372.

**Nr. 15 v. 23. 2. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	7. 2. 1995	Siebtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften . . . . .	102

– MBl. NW. 1995 S. 372.

**Nr. 16 v. 2. 3. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
216	17. 1. 1995	Verordnung über die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Verfahrensverordnung-GTK – VerfVO-GTK) . . . . .	108
74	26. 1. 1995	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallentsorgung . . . . .	116
820	7. 2. 1995	Verordnung über den Landespflegeausschuß nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegeausschuß-Verordnung – LPAusVO) . . . . .	116

– MBl. NW. 1995 S. 372.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Teil I – Kultusministerium**

Nr. 2 v. 15. 2. 1995

**Amtlicher Teil**

Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes vom 21. Dezember 1994 .....	18
Erichung von Studienseminalen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 1. 1995 .....	18
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –) vom 20. Januar 1995 .....	18
Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfkVO); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 1. 1995 .....	18
Sonderpädagogische Förderung in den Schulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 1. 1995 .....	18
Begegnung mit Sprachen in der Grundschule; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 12. 1994 .....	19
Realschule – Richtlinien und Lehrpläne; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 1. 1995 .....	23
Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden. Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Kultusministeriums v. 3. 8. 1994 .....	23
Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 58 LVO) an berufsbildenden Schulen und Kollegschen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 4. 1. 1995 .....	23
Zahlungsmittelungen an die Finanzbehörden. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 11. 1994 .....	24

**Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen .....	24
Deutsch-schwedischer Hospitationsaustausch 1995 .....	30
Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Landes-SportBund über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen .....	30
Wettbewerb „Erlebter Frühling 1995“ .....	30
Jugendherbergsspende der Schuljugend .....	31
Veröffentlichungen des Landesamtes für Dateiverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) .....	31
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Februar 1995 ..	31
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Dezember 1994 bis 25. Januar 1995 .....	31
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Dezember 1994 bis 23. Januar 1995 .....	34
<b>Anzeigen</b> .....	36
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	36

**Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**

**Amtlicher Teil**

Berichtigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 10. Februar 1994 (GABl. NW. II S. 144) .....	26
Einführung eines Studiengangs Spanisch an der Universität – Gesamthochschule Siegen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 8. 12. 1994 .....	26
Änderung des integrierten Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 12. 1994 .....	26
Änderung des integrierten Diplomstudiengangs Industrial Design an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 1. 1995 .....	26
Einführung eines Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 12. 1994 .....	26
Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Dezember 1994 .....	26
Einschreibungsordnung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 1. Dezember 1994 .....	29
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 8. Juli 1994 .....	31

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Psychologie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 8. Juli 1994 .....

37

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 12. Januar 1995 .....

42

Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Dezember 1994 .....

42

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 19. Dezember 1994 .....

44

Satzung des Studentenwerks Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 23. Dezember 1994 .....

44

**Nichtamtlicher Teil**

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Februar 1995 .....

46

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. bis 30. Dezember 1994 .....

47

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. bis 31. Dezember 1994 .....

47

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Richtlinien für Übergangshäuser im Jugendstrafvollzug .....	37	Betracht, wenn der Geschädigte in unmittelbaren Kontakt zum Versicherer des Schädigers tritt.	
Richtlinien für Übergangshäuser im Erwachsenenstrafvollzug .....	37	OLG Düsseldorf vom 23. Juni 1994 – 18 U 241/93 .....	44
<b>Bekanntmachungen</b> .....	38		
<b>Personalnachrichten</b> .....	38		
<b>Ausschreibungen</b> .....	40	2. BGB § 883 I Satz 2. – Eine Vormerkung zur Sicherung eines Auflösungsanspruchs ist nicht im Grundbuch eintragungsfähig, wenn der Auflösungsanspruch nur für den Fall begründet werden soll, daß die Erben des Grundstücks-eigentümers gegen ein von diesem mit Wirkung gegenüber seinem Rechtsnachfolger übernommenes schuldrechtliches Verfügungsverbot verstoßen.	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> .....	41	OLG Hamm vom 20. September 1994 – 15 W 250/94 .....	45
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
1. BGB § 218 I und II, § 852 II; PflichtVersG § 3 Nr. 3 Satz 3 und 4. – In die Verjährungsfrist des § 218 I BGB sind bei einem Feststellungsurteil die während des Laufs der Verjährung beizifferbaren Spätfolgeschäden eingeschlossen. Der Schuldner kann auf Schadensersatz für Spätfolgen nur innerhalb dieser Verjährungsfrist von 30 Jahren in Anspruch genommen werden. – Auch Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen unterliegen der absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren. – § 852 II BGB ist auf die Verjährungsfrist nach § 218 I BGB nicht anzuwenden, sondern auf die Fälle einer kurzen Verjährung beschränkt. – Eine Verjährungshemmung nach § 3 Nr. 3 Satz 3 und 4 PflichtVersG kommt nur in			
<b>Strafrecht</b>			
OWIG § 80 I Nr. 1; StVO § 26 I. – Läßt der Trafichter erkennen, daß er die ihm bekannte Rechtsprechung des übergeordneten Rechtsbeschwerdegerichts auch zukünftig nicht beachten wird, so ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. – Zum Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens des Kraftfahrzeugführers an Fußgängerüberwegen im Sinne des § 26 I StVO.			
OLG Düsseldorf vom 30. September 1994 – 5 Ss (OWI) 362/94 – (OWI) 170/94 I .....	46		
<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....	48		
– MBl. NW. 1995 S. 374.			

Nr. 5 v. 1. 3. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher .....	49	ist, weil der Prozeßbevollmächtigte nicht beachtet hat, daß eine „Sofortanweisung“ gegenüber der Büroangestellten nicht ausgeführt worden ist. Die Sorgfaltspflicht des Anwalts erfordert organisatorische Vorkehrungen, die sicherstellen, daß mündlich angeordnete Fristeintragungen auch erledigt werden und Akten mit fristgebunden zu bearbeitenden Vorgängen nicht längere Zeit unbearbeitet bei Angestellten im Arbeitszimmer liegen.	
<b>Bekanntmachungen</b> .....	49	OLG Köln vom 13. Dezember 1994 – 22 U 247/94 .....	63
<b>Personalnachrichten</b> .....	60		
<b>Ausschreibungen</b> .....	62		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
ZPO § 85 II, § 233; BGB § 276 I. – Ein Anwaltsverschulden ist zu bejahen, wenn die Berufungsfrist versäumt worden			
– MBl. NW. 1995 S. 374.			

Einzelpreis dieser Nummer 2,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569